



Veranstaltung: Leseförderung für den Leseanfang

Viele Eltern melden sich in der Kinder- und Jugendbibliothek, weil ihren Kindern das Lesen lernen schwerfällt. Die Informationsveranstaltung „Leseförderung für Leseanfänger*innen“ am Samstag, 24. Februar, ab 14.30 Uhr im Dalbergsaal im Dalberghaus, N 3, 4 gibt daher Tipps und Tricks. Die Bibliothekarinnen der Kinder- und Jugendbibliothek zeigen in zwei Stunden Möglichkeiten,

die ihnen die Bibliothek zur Unterstützung bieten kann. Lesereihen der Verlage, Methodik und Umgang mit den Angeboten im Internet bzw. mit kostenlosen Apps werden präsentiert.

Der Eintritt ist frei, um Anmeldung per E-Mail an stadtbibliothek.kinderbibliothek@mannheim.de oder telefonisch unter 0621/293-8916 wird gebeten.

Gaming-Bereich in der Stadtteilbibliothek Herzogenried

Mit Unterstützung des Fördervereins der Stadtteilbibliothek Herzogenried und des Bezirksbeirats konnte in der Stadtbibliothek Mannheim, Zweigstelle Herzogenried, ein Gaming-Bereich mit Spielekonsolen und Sitzmöglichkeiten geschaffen werden. In Zukunft können dort alle, die über einen Bibliotheksausweis verfügen, Spielekonsolen

mit zugehörigen Spielen nutzen. Der Gaming-Bereich wird am Mittwoch, 28. Februar, ab 15.30 Uhr in der Stadtbibliothek Mannheim, Zweigstelle Herzogenried, Herzogenriedstraße 50 (in der IGMH), mit Spiel, Spaß und Snacks eröffnet. Die Teilnahme ist kostenlos. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Informationen zum virtuellen Bauamt am 5. März

Ab 1. April wird das Mannheimer Bauamt rein digital: Die Papierakte für Bauanträge gehört dann der Vergangenheit an. Über das „Virtuelle Bauamt Baden-Württemberg“ sind die Bauanträge online einzureichen und werden auch digital bearbeitet.

Die Kammergruppe Mannheim der Architektenkammer Baden-Württemberg lädt gemeinsam mit der Stadt Mannheim zu einer Informationsveranstaltung ein am Dienstag, 5. März, 18 Uhr im Technischen Rathaus Mannheim, Glücksteinallee 11, Raum Haifa. Wie funktioniert das „virtuelle Bauamt“?

Welche Vorteile hat der digitale Prozess – für die Antragsteller, aber auch die Bearbeitung? Und wie finde ich mich im „digitalen Vorgangsraum“ zurecht? Diese und weitere Fragen sollen an dem Abend erläutert werden. Eine zusätzliche digitale Informationsveranstaltung zum „virtuellen Bauamt“ wird alternativ am Dienstag, 12. März, 18 Uhr angeboten.

Für beide Veranstaltungen ist eine vorherige Anmeldung bis Freitag, 23. Februar, verpflichtend unter folgendem Link: <https://forms.office.com/e/Tx5cNwyDht>

Gespräch über historisches Spielzeug

Spielzeug weckt Erinnerungen an die eigene Kindheit: Um diese geht es am Donnerstag, 29. Februar, ab 16 Uhr in den Reiss-Engelhorn-Museen. Eine Kuratorin der Sonderausstellung „Kinderträume“, spricht mit Dr. Horst Baumann, der dem Museum private Spielzeug-Schätze übergeben hat. Eine Auswahl wird bei der Veranstaltung präsentiert.

Viele der historischen Spielzeuge bilden die Erwachsenenwelt nach. Sie sollten nicht

nur Spaß bringen, sondern verfolgten auch pädagogische Zwecke. Sie sollten die Kinder auf die ihnen zugeordnete Rolle vorbereiten. Spielzeuge spiegeln also immer auch die Zeit ihrer Entstehung und die Welt unserer Vorfahren wider.

Die Veranstaltung findet im Florian-Waldeck-Saal im Museum Zeughaus C 5 statt.

Weitere Informationen gibt es unter www.rem-mannheim.de

Unternehmensbefragung

Bis 25. März findet die 7. Mannheimer Unternehmensbefragung statt. Wie zufrieden sind die Mannheimer Unternehmen mit dem Wirtschaftsstandort und mit ihrer Stadtverwaltung? Zu diesem Zweck hat der Fachbereich für Wirtschafts- und Strukturförderung die LQM Marktforschung GmbH beauftragt, eine Befragung der Mannheimer Unternehmen durchzuführen. Alle interessierten Mannheimer Unternehmen können die Leis-

tungen der Stadtverwaltung und den Standort bewerten sowie ihre Anregungen und Wünsche formulieren. Dazu hat die Stadt Mannheim unter www.mannheim.de/unternehmensbefragung eine Online-Befragung eingerichtet. Für die Teilnahme genügt die Angabe weniger Kontaktinformationen. Alle Angaben werden von der LQM Marktforschung GmbH vertraulich behandelt und anonym ausgewertet.

Neue Namen für vier Straßen in Rheinau-Süd

Stadtweite Abstimmung startet am 4. März

Im Februar 2022 hat der Gemeinderat mit großer Mehrheit beschlossen, die vier Straßen Gustav-Nachtigal-Straße, Leutweinstraße, Lüderitzstraße und Sven-Hedin-Weg in Rheinau-Süd umzubenennen. Die neue Namensgebung wird in einem mehrstufigen Bürgerbeteiligungsprozess vorbereitet. In einer ersten Beteiligungsphase wurden insgesamt 235 Einzelschlüsse für die Straßennamen eingereicht. Hieraus ergaben sich 18 geprüfte und umsetzbare Vorschläge, die den festgesetzten Kriterien entsprachen.

Jetzt sind alle Bürgerinnen und Bürger Mannheims ab 16 Jahren erneut eingeladen, aktiv an der Namensfindung für die vier Straßen in Rheinau-Süd mitzuwirken: Ab Montag, 4. März, können aus den 18 Vorschlägen insgesamt vier Favoriten gewählt werden. Das geht online über das Beteiligungsportal www.mannheim-gemeinsam-gestalten.de/dialoge/strassennamen-rheinau-sued oder postalisch an Stadt Mannheim, Fachbereich Geoinformation und Stadtplanung, Glücksteinallee 11, 68163 Mannheim. So haben alle Interessierten die Möglichkeit, ihre Stimme einzubringen. Sowohl online als auch postalisch muss für eine gültige Teilnahme der vollständige Name und die Adres-



Leutweinstraße und Lüderitzstraße

FOTO: STADT MANNHEIM

se angegeben werden, um Mehrfachabstimmungen auszuschließen. Die Abstimmung endet am Sonntag, 17. März.

Hintergründe zur Straßenumbenennung und Informationen zum Verfahren stehen vor, während und nach der Abstimmung auf dem Beteiligungsportal bereit.

Für die endgültige Festlegung von Straßennamen ist der Gemeinderat zuständig. Nach der Abstimmung wird das Ergebnis des Meinungsbilds zunächst im Bezirksbeirat

Rheinau vorgestellt. Dort soll eine Empfehlung über die Zuordnung der Namen zu den jeweiligen Straßen und die genaue Schreibweise gegeben werden, die in den Beschlussvorschlag der Verwaltung für den Gemeinderat übernommen wird.

Folgende Vorschläge in alphabetischer Reihenfolge stehen zur Auswahl:

- May Ayim (1960–1996)
- Johann Heinrich Barth (1821–1865)
- George Bass (1771–1803)
- Rudolf Duala Manga Bell (1873–1914)
- Isabelle Eberhardt (1877–1904)
- Dian Fossey (1932–1985)
- Robert Hans van Gulik (1910–1967)
- Jakob August Lorent (1813–1884)
- Wangari Maathai (1940–2011)
- Miriam Makeba (1932–2008)
- Georg Balthasar Neumayer (1826–1909)
- Carsten Niebuhr (1733–1815)
- Ida Pfeiffer (1797–1858)
- Marco Polo (1254–1324)
- Leonhard Rauwolf (1535–1596)
- Philipp Franz Balthasar (von) Siebold (1796–1866)
- Georg Wilhelm Steller (eigentlich Stöller) (1709–1746)
- Katarina Taikon (1932–1995)

Aufenthaltserlaubnisse für Geflüchtete aus Ukraine gelten automatisch weiter

Wegen des Kriegs in der Ukraine sind zahlreiche Menschen nach Deutschland geflüchtet und haben hier vorübergehenden Schutz erhalten. Dazu wurde ihnen durch die Ausländerbehörden eine befristete Aufenthaltserlaubnis bis zum 4. März 2024 erteilt. Diese Aufenthaltserlaubnisse wurden nun um ein weiteres Jahr, bis zum 4. März 2025, verlängert. Grundlage hierfür ist eine Rechtsverordnung der Bundesregierung, nach der alle am 1. Februar 2024 noch gültigen Aufenthaltserlaubnisse zum vorübergehenden

Schutz bis zum 4. März 2025 verlängert werden. Die Aufenthaltserlaubnis einschließlich der Auflagen und Nebenbestimmungen gilt damit automatisch weiter.

Im Gegensatz zu der ersten Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist für die Verlängerung keine Vorsprache bei der Ausländerbehörde und keine Vorlage von Dokumenten erforderlich. Es muss also nichts unternommen werden. Diese Regelung wurde zur Entlastung der Geflüchteten, jedoch auch zur Entlastung der Ausländerbehörden getrof-

fen, so dass die Ausstellung von weiteren individuellen Bescheinigungen oder von einer neuen elektronischen Aufenthaltserlaubnis nicht erforderlich ist und nicht erfolgen kann. Die vollständige Rechtsverordnung kann unter diesem Link abgerufen werden: www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/334/VO. Informationen der Bundesregierung zu Einreise, Aufenthalt und Rückkehr, auch in ukrainischer und russischer Sprache sind im offiziellen Hilfe-Portal „Germany4Ukraine“ zu finden: www.germany4ukraine.de.

Alter Meßplatz Süd: Vorstellung und Diskussion der Entwurfsvarianten

Auf dem südlichen Gelände des Alten Meßplatzes entsteht in den kommenden Jahren das Forum Deutsche Sprache. Baubeginn ist ab Herbst 2024. Für die Stadt Mannheim bietet sich die Chance, den Alten Meßplatz freiraumplanerisch weiterzuentwickeln und den Zugang zum Neckar zu verbessern, sodass ein zentraler Aufenthaltsort geschaffen wird. Die Planung der Platzgestaltung erfolgt von Beginn an unter intensiver Einbeziehung der Bürgerschaft. Nach mehreren Informations- und Beteiligungsveranstaltungen, unter anderem auch speziell für Kinder und Jugendliche, hat die Stadtverwaltung ein Landschaftsarchitekturbüro beauftragt, Entwürfe zu entwickeln. Mittlerweile liegen für

den neu entstehenden Stadtraum zwischen Forum, Altem Meßplatz, Brückenkopf und Neckarvorland drei Entwurfsvarianten vor.

Die in den Beteiligungsformaten von rund 350 Bürgerinnen und Bürgern aller Altersgruppen vorgebrachten und erarbeiteten Ideen und Anregungen wurden als Grundlage der Varianten berücksichtigt und abgewogen. Insgesamt gingen dabei rund 350 Kommentare und Anregungen ein.

Die Entwürfe werden am Samstag, 2. März, von 10.30 bis 14 Uhr im Kinder- und Jugendbildungshaus Kaisergarten, Zehntstr. 28, vorgestellt. Wurden die Ideen und Hinweise berücksichtigt? Was fehlt noch? Wie geht es jetzt weiter? Darüber können Interessierte

vor Ort mit der Stadtverwaltung und dem Planungsbüro ins Gespräch kommen. Im Anschluss wird aus den vorgebrachten Anregungen ein finaler Entwurf entwickelt, der im Grundsatzbeschluss noch dieses Jahr im Ausschuss für Umwelt und Technik beschlossen werden kann.

Anwohnerinnen und Anwohner aus der Neckarstadt und alle Interessierten sind zu dem Termin herzlich eingeladen. Um vorherige Anmeldung bis 28. Februar unter www.mannheim-gemeinsam-gestalten.de/alter-messplatz-sued wird gebeten. Dort finden sich auch aktuelle Informationen zum Planungsstand und den bisherigen Beteiligungsformaten.

STADT IM BLICK

Messungen
der Geschwindigkeit

Die Stadt Mannheim führt von Montag, 26. Februar, bis Freitag, 1. März, in folgenden Straßen Geschwindigkeitskontrollen durch:

Abraham-Lincoln-Allee - Auf dem Sand - Eberswalder Weg - Eisenacher Straße (Vogelstangschule) - Elsa-Brandström-Straße - George-Sullivan-Ring - Meßkircher Straße - Mülhauser Straße (Friedrichsfeldschule) - Pommernstraße - Rastatter Straße - Spreewaldallee - Steinzeugstraße - Zähringer Straße (Seckenheimschule)

Änderung der
Öffnungszeiten bei ABG

Aus betrieblichen Gründen ändern sich bei der ABG Abfallbeseitigungsgesellschaft mbH am Freitag, 1. März, die Öffnungszeiten:

- Deponie in der Diefenstraße: 7.30 bis 13 Uhr
- ABG-Kompostplatz in der Ölhafenstraße: 7.30 bis 13 Uhr
- ABG-Recyclinghof in der Max-Born-Straße: 8 bis 13 Uhr

Letzte Einfahrt ist jeweils 15 Minuten vor Betriebsschluss möglich.

„Fokus Sammlung:
Große Neupräsentation“

Gleich drei Sammlungskuben zu völlig unterschiedlichen Themen hat Luisa Heese, Kuratorin für zeitgenössische Kunst und Skulptur, in der Kunsthalle Mannheim neu kuratiert. In Kubus 4 beschäftigt sie sich mit dem Thema „Bewegung“ und zeigt zahlreiche Werke aus dem Bereich der Kinetik. Zu sehen sind George Rickeys „Two Open Triangles up Wall II“, ebenso wie Jean Tinguelys „Hong-Kong“, Barbara Hepworths „Stringed Figure“ sowie Werke von László Moholy-Nagy, Alexander Calder, Nevin Aladağ und anderen.

Kubus 6 wurde mit Arbeiten Anselm Kiefers aus der Sammlung Grothe unter dem Stichwort „Risse in der Geschichte“ neu gestaltet: Besucherinnen und Besucher dürfen sich etwa auf Kiefers Arbeiten „Schwarze Flecken“, „Böhmen liegt am Meer“ oder „20 Jahre Einsamkeit“ freuen. Dem Thema „Körperfragmente“ nähert sich die Präsentation in Kubus 5 mit Werken von Fernand Léger, Wilhelm Lehmbruck, Henry Moore, Hans Arp, Kiki Smith und weiteren Künstlerinnen und Künstlern an. Fast alle in den drei Kuben gezeigten Arbeiten stammen aus der Sammlung der Kunsthalle und wurden um einige hochkarätige Leihgaben ergänzt.

Am Donnerstag, 29. Februar, wird die neue Sammlungspräsentation ab 19 Uhr feierlich eröffnet. An diesem Abend ist neben den Sammlungskuben im Hector-Bau auch die gerade verlängerte Ausstellung „HOOVER HAGER LASSNIG“ (bis 28. April) kostenlos zugänglich.

Gehaltsverhandlungen
für Frauen

Am Donnerstag, 7. März, von 17 bis 19 Uhr lädt die Kontaktstelle Frau und Beruf der Stadt Mannheim zum kostenfreien Online-Vortrag „Kenne Deinen Wert! – Gehaltsverhandlungen für Frauen“ ein. Häufig fehlt Frauen die Einschätzung eines angemessenen Gehalts und auch das Selbstvertrauen in die eigenen Leistungen. Sie fragen seltener nach einer Gehaltserhöhung trotz hoher Arbeitsleistung und verlieren den Blick für den Wert ihrer Arbeit. Der Vortrag klärt auf und gibt wertvolle Hinweise für eine gute Gehaltsverhandlung. Weitere Informationen und die Anmeldung gibt es telefonisch unter 0621/293-2590 oder per E-Mail an frauundberuf@mannheim.de.



IMPRESSUM AMTSBLATT

Herausgeber: Stadt Mannheim
 Chefredaktion: Christina Grassnick (V.i.S.d.P.)
 Die Fraktionen und Gruppierungen übernehmen die inhaltliche Verantwortung für ihre Beiträge.
 Verlag: SÜWVE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG
 E-Mail: amtsblattmannheim@wochenblatt-mannheim.de
 Druck: Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen
 Verteilung: PVG Ludwigshafen; zustellereklamation@wochenblatt-mannheim.de oder Tel. 0621 572498-60. Das AMTSBLATT MANNHEIM erscheint wöchentlich mittwochs/donnerstags außer an Feiertagen. Das AMTSBLATT MANNHEIM wird kostenlos an alle erreichbaren Mannheimer Haushalte verteilt. Sofern eine Zustellung des Amtsblattes aufgrund von unüberwindlichen Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann das jeweils aktuelle Amtsblatt im Rathaus in E 5 und bei den einzelnen Bürgerservices der Stadt Mannheim abgeholt werden. Die Adressen der Bürgerservices können erfragt werden unter der Rufnummer 115.

Auftaktveranstaltung
des Mannheimer Frauenbündnisses

FOTO: STADT MANNHEIM

Gemeinsam die Zukunft der Gleichstellung und der feministischen Ziele in Mannheim gestalten: Das ist das Anliegen des Mannheimer Frauenbündnisses, das am 8. Februar zu seiner Auftaktveranstaltung zusammenkam. Der Einladung der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Mannheim waren über 80 Teilnehmerinnen aus knapp 60 Vereinen, Institutionen, Organisationen und Gruppen gefolgt, die sich bereits aktiv für die Gleichstellung von Frauen und feministische Ziele einsetzen. Die Koordination des Bündnisses wird vom Team der Gleichstellungsbeauftragten übernommen.

„Die Gründung des Mannheimer Frauenbündnisses ist ein wichtiger Schritt, um die Kräfte der zahlreichen bereits aktiven Vereine, Institutionen und Gruppen zu bündeln. Ziel ist es, Synergien zu erhöhen und die Gestaltungsmöglichkeiten der Frauenbewegung in Mannheim zu stärken“, so die Gleichstellungsbeauftragte, Zahra Deilami. „Ein starkes Netzwerk bedeutet nicht nur bessere Sichtbarkeit, sondern auch effektivere Lobbyarbeit. Gemeinsam wollen wir Veränderun-

gen bewirken und die Stimmen aller Frauen in unserer Gesellschaft stärken.“ Die Vorteile einer starken Vernetzung verdeutlichte ein Impulsreferat der Vorsitzenden des städtischen Gesamtpersonalrats, Anja Russow-Hötting, anhand des Beispiels „Gewerkschaft“.

Der Veranstaltungskalender „MannHeim als FrauenOrt“ kann vom Frauenbündnis genutzt werden. Der Registrierungsprozess von Veranstaltungen sowie das Management liegen dabei auch weiterhin bei der Gleichstellungsbeauftragten ebenso wie die Koordination der beiden Aktionsmonate März und No-

vember, die jährlich anlässlich des Internationalen Frauentags am 8. März sowie am 25. November, dem Internationalen Tag zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen, stattfinden.

Ein zentrales Thema der Veranstaltung waren die organisatorischen Strukturen des Frauenbündnisses, die in Kleingruppen diskutiert wurden. Die Teilnehmenden tauschten sich dabei über ihre Erwartungen an das neue Bündnis, seine Ziele, seine Sichtbarkeit und das Selbstverständnis aus. Das Frauenbündnis verspricht nicht nur einen Raum für gemeinsam erarbeitete Maßnahmen zur Förderung von Frauen, sondern auch eine Plattform für Austausch, die Stärkung von Netzwerken und die Schaffung nachhaltiger Veränderungen. Besonders hervorzuheben ist die Zustimmung aller Beteiligten zum Mehrwert des neuen Bündnisses. Diese gemeinsame Überzeugung spiegelt das breite Engagement und die kollektive Entschlossenheit wider, positive Veränderungen für Frauen und gleichstellungsrelevante Themen zu bewirken. Für Oktober 2024 wurde ein weiteres Bündnistreffen angekündigt.

„Wunschberuf: Arbeiten
mit Kindern, aber wie?“

Am Donnerstag, 7. März, findet im Stadthaus N 1 von 13.30 bis 16 Uhr die kostenfreie Informationsveranstaltung „Wunschberuf: Arbeiten mit Kindern, aber wie?“ statt. Vorgestellt werden verschiedene Ausbildungswege zur pädagogischen Fachkraft: Tagespflegeperson, Schulbegleitung, sozialpädagogische Assistenz, Erzieherin und Erzieher sowie das Programm „Direkteinstieg Kita“. Alle sind willkommen, die sich für die Betreuung, Er-

ziehung und Bildung von Kindern interessieren und hier beruflich tätig werden möchten. Veranstalterinnen sind die Kontaktstelle Frau und Beruf der Stadt Mannheim, die Agentur für Arbeit Mannheim, das Jobcenter Mannheim und das Welcome Center Sozialwirtschaft Baden-Württemberg. Weitere Informationen und die Anmeldung gibt es telefonisch unter 0621/293-2590 oder per E-Mail an frauundberuf@mannheim.de.

Präventionsveranstaltung
für Seniorinnen und Senioren

Der Seniorentreff Mannheim-Mitte veranstaltet in Kooperation mit dem Polizeipräsidium Mannheim am Mittwoch, 13. März, ab 14 Uhr eine Präventionsveranstaltung, die sich den Themen Straftaten zum Nachteil älterer Menschen und Schutz vor Kriminalität im Alltag widmet.

Schwerpunktmäßig klärt die Polizei im Rahmen dieser Veranstaltungen über Gefah-

ren an der Haustür, am Telefon oder am Computer bzw. Smartphone auf. Es werden zudem die Fragen der Zuhörerinnen und Zuhörer beantwortet.

Die Veranstaltung ist kostenfrei. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Informationen zu dem Angebot: Seniorentreff Mannheim-Mitte, P 7, 4, 0621/28310, achmed.mis-soum@mannheim.de.

Verkehrsinformationen
zu Demonstrationen

In den kommenden Wochen finden im innerstädtischen Bereich mehrere Demonstrationen statt, bei denen mit einer hohen Teilnehmendenzahl gerechnet wird. Die betroffenen Straßen werden in den jeweiligen Zeiträumen abschnittsweise voll gesperrt. Es kann zu Verkehrsbeeinträchtigungen kommen. Während der Demonstrationen werden außerdem mehrere Bahnhöfe der RNV in der Breiten Straße und auf den Planken umgeleitet. Am Samstag, 24. Februar, findet von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr eine Demonstration mit bis zu 4.000 Teilnehmenden statt. Der Demonstrationzug startet am Alten Meßplatz und führt über die Kurpfalzbrücke, Kurpfalzkreisel, Breite Straße, Planken, Friedrichsring (entgegengesetzt der Fahrtrichtung), Fressgasse und Breite Straße/Kurpfalzstraße bis zum Ehrenhof

des Mannheimer Schlosses.

Am Freitag, 1. März, findet von 17 Uhr bis 20 Uhr eine Demonstration mit rund 1.500 Teilnehmenden statt. Der Demonstrationzug startet vom Ehrenhof des Mannheimer Schlosses und führt über die Bismarckstraße in Fahrtrichtung Hauptbahnhof, Kaiserling (entgegengesetzt der Fahrtrichtung), Fressgasse, Breite Straße, Kurpfalzkreisel und Kurpfalzbrücke bis zum Alten Meßplatz.

Am Samstag, 2. März, werden von 10 Uhr bis 13 Uhr bis zu 300 Teilnehmende bei einer Demonstration erwartet. Der Demonstrationzug startet vom Gewerkschaftshaus in der Hans-Böckler-Straße und führt über den Friedrichsring, Planken, Breite Straße, Kurpfalzkreisel und Friedrichsring wieder zurück zum Gewerkschaftshaus.

„Dark Fall“ feiert
Premiere im Nationaltheater

„Dark Fall“ ist eine Oper über Liebe, Verlangen und Autonomie im Alter. Im Zentrum des Stücks steht Ellen, eine verheiratete Frau, die trotz deutlicher erster Anzeichen einer Alzheimer-Erkrankung auf ihre Autonomie und Entscheidungsfähigkeit besteht und ihren Ehemann Curtis für eine neue Beziehung mit dem langjährigen Familienfreund Owen verlässt. Die Oper stellt die Frage, ab welchem Punkt wir als nicht mehr in der Lage gelten, Kontrolle über unser selbst zu behaupten: Wo endet die Autonomie, das Leben selbst in die Hand zu nehmen, sich zu verlieben und auch sich zu entscheiden, einen Menschen zu verlassen?

„Dark Fall“ basiert auf Motiven aus Goethes „Wahlverwandtschaften“, stützt sich aber auch auf reale Erfahrungsberichte und Erzählungen. Als Schwesterstück zur erfolgreichen Uraufführung „Dark Spring“ (2020) führt Hans Thomalla mit „Dark Fall“ die

ebenso mutige wie feinfühlig Auseinandersetzung mit den besonders fragilen Stadien des menschlichen Lebens – Jugend und Alter – fort. Regisseurin Barbora Horáková („Dark Spring“, „Die Hochzeit des Figaro“) greift den Faden des Vorgängerwerks auf und spürt Verbindung und Neuanfang nach. Premiere des Stücks in englischer Sprache mit deutschen Übertiteln ist am Donnerstag, 29. Februar, ab 19.30 Uhr im Schlosstheater Schwetzingen. Weitere Vorstellungen sind am 2., 3., 6. sowie 8. März.

Zu dieser Produktion werden Einführungs- und Nachbereitungsworkshops für Schulklassen und Gruppen angeboten. Bei Interesse kann Oliver Riedmüller (E-Mail: oliver.riedmueller@mannheim.de, Tel.: 0621/1680488) kontaktiert werden. Karten sind unter anderem unter www.nationaltheater.de, am Kartentelefon unter 0621/1680150 oder an der Theaterkasse in O 7, 18 erhältlich.

Schulatlas wird
digital veröffentlicht

Der Schulatlas mit wichtigen Zahlen und Fakten zu Schulen sowie Schülerinnen und Schülern in Mannheim wird neu digital veröffentlicht. Das webbasierte Portal ist ab sofort freigeschaltet und kann unter <https://webz.mannheim.de/schulAtlas> abgerufen werden.

Auf der neuen Seite können beispielsweise Schülerzahlen seit dem Schuljahr 2017/18 bis zu den aktuell vorliegenden Zahlen für sämtliche Schularten und zu ausgewählten Indikatoren abgerufen werden. Die Darstellung von Zeitreihen bietet einen Überblick der Zahlen im zeitlichen Verlauf. Durch eine Kartendarstellung ist die Lage der Schulen stadtteil- oder sozialindexorientiert sichtbar. Auch Statistiken zu konkreten Fragestellungen wie Inklusion, Ganztag oder Schülerzahlprognosen sind verfügbar. Ein Vergleich der Daten innerhalb derselben Schulart wird grafisch dargestellt und hilft den Nutzenden bei der Einordnung. Zudem besteht die Möglichkeit, die Daten als Grafiken herunterzuladen.

„Für viele Eltern und Schüler*innen bietet der neue Schulatlas eine übersichtliche Darstellung der Mannheimer Bildungslandschaft. Gerade bei der Wahl der weiterführenden Schule, vor der in diesen Tagen viele Familien stehen, kann das Portal eine gute Hilfestellung zur Orientierung sein. Aber auch für Forschende, Journalist*innen und Bildungsinteressierte ist der webbasierte Schulatlas eine anwendungsfreundliche Ergänzung des städtischen Angebots interaktiver Karten“, so Bürgermeister Dirk Grunert.

Der Schulatlas ergänzt den Statistikatlas der Stadt Mannheim, einer von mehreren interaktiven Karten, die auf der Homepage zur Verfügung gestellt werden. Auf den virtuellen Stadtplänen können bereits wichtige Daten und Fakten zu verschiedenen Themen eingesehen werden. Vom Geoportal über den Grundschulfinder bis zum Sportatlas sind unter <https://geoportal-mannheim.de> viele nützliche Datenvisualisierungen zu finden.

2022 weniger Bewegung auf dem Immobilienmarkt

Im Jahr 2022 wurden in Mannheim so wenig Grundstücke verkauft wie in den vergangenen 15 Jahren nicht mehr. Das geht aus dem nun veröffentlichten Grundstücksmarktbericht 2022 des Gutachterausschusses der Stadt Mannheim hervor. 2022 war geprägt von einem raschen Anstieg der Baufinanzierungszinssätze sowie von stark gestiegenen Baustoffpreisen.

Mit dem aktuellen Grundstücksmarktbericht werden objektive und interessenneutrale Grundstücksmarktinformationen vom Gutachterausschuss für die Ermittlung von Grundstückspreisen in Mannheim für Interessierte zur Verfügung gestellt. Er beruht auf Auswertungen der Kaufpreissammlung, die ein originäres Abbild des Geschehens auf

dem Mannheimer Grundstücksmarkt darstellt und gibt damit eine grundlegende Übersicht über den bebauten und unbebauten Grundstücksmarkt. Zudem enthält er Angaben zur allgemeinen Marktentwicklung (Grundstücksverkehr und Preisverhalten auf dem Grundstücksmarkt) sowie die sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (beispielsweise Liegenschaftszinssätze, Sachwertfaktoren). Für die Darstellung der Marktentwicklung werden häufig Vergleiche zu Vorjahren gezogen.

Während im Stadtgebiet Mannheim der Immobilientransfer sowie der entsprechenden Geldumsatz im Jahr 2022 stark rückläufig waren, haben sich die relativen Kaufpreise gegenüber 2021 erhöht. So stiegen die Preise

für Wohnungseigentum (Gesamt) um rund 7 Prozent, für Einfamilienhäuser um rund 9 Prozent und für Zweifamilienhäuser um rund 11 Prozent.

Insgesamt sank die Anzahl aller abgeschlossenen Kaufverträge von 2.809 (2021) auf 2.309 (2022) um rund 18 Prozent. Auch der Wertumsatz sank von rund 1,430 Milliarden Euro auf rund 1,355 Milliarden Euro und damit um rund 5 Prozent.

Werden die zur Auswertung geeigneten Kauffälle betrachtet, so ergeben sich folgende Preisentwicklungen: 2022 wurden 168 Einfamilienhäuser (2021: 167) zum durchschnittlichen Preis von 4.227 Euro pro Quadratmeter-Wohnfläche (2021: 3.886 Euro/m²-Wohnfläche) verkauft (+8,8 Prozent).

Die Anzahl der Wiederverkäufe von Wohnungseigentum fiel von 948 (2021) auf 795, der durchschnittliche Preis stieg von 3.558 Euro pro Quadratmeter-Wohnfläche im Jahr 2021 auf 3.828 Euro pro Quadratmeter-Wohnfläche (+7,6 Prozent). Die Anzahl der Erstverkäufe von Wohnungseigentum fiel von 208 (2021) auf 145, der durchschnittliche Preis stieg von 5.417 Euro pro Quadratmeter-Wohnfläche im Jahr 2021 auf 6.099 Euro pro Quadratmeter-Wohnfläche (+12,6 Prozent).

Die Grundstücksmarktberichte ab 2010 können online käuflich erworben werden. Die Informationen dazu sind unter www.mannheim.de/grundstücksmarktbericht zu finden. Die Druckversion kostet 50 Euro, eine PDF-Datei 40 Euro.

STIMMEN AUS DEM GEMEINDERAT

Problem Entgelte Schulesen oder Bettensteuer?

Die Fraktion LI.PAR.Tie. spricht sich für entgeltfreie Mittagsverpflegung aus

Fraktion im Gemeinderat
LI.PAR.TIE.

Die Stadt Mannheim hat mit Zustimmung des Gemeinderats zum Jahresbeginn die Entgelte für die Mittagsverpflegung an Grundschulen mit Ganztagesbetrieb oder Betreuungsangeboten sowie an SBBZ und in der Ferienbereitschaft von 3,00 auf 4,00 Euro angehoben, sofern die Schulkinder keinen Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket haben. Die Mitglieder der Fraktion LI.PAR.Tie. haben der Erhöhung nicht zugestimmt und fordern langfristig die Abschaffung der Entgelte für das Schultagessen.

Dazu die bildungspolitische Sprecherin der Fraktion, Stadträtin Nalan Erol: „Es ist zwar positiv, dass die Kinder aus ärmeren Haushalten die Mittagsverpflegung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket der Bundesregierung bezuschusst bekommen. Doch es gibt sehr viele Familien und Alleinerziehende, die über der Einkommensgrenze für diese Leistung liegen und deshalb den vollen Entgeltsatz bezahlen müssen, obwohl sie nur über niedrige Arbeitseinkommen verfügen.“



Stadträtin Nalan Erol, bildungspolitische Sprecherin der Fraktion LI.PAR.Tie.

Für sie stellen die Kosten für die Mittagsverpflegung eine erhebliche finanzielle Belastung dar, gerade wenn mehrere Schulkinder im Haushalt leben. Deshalb fordern wir als Beitrag zur Bildungsgerechtigkeit trotz Bildungs- und Teilhabepaket eine Abschaffung der Elternentgelte für die Mittagsverpflegung.“

Besonders wundern sich die Fraktionsmitglieder über die Aufregung in Teilen des Gemeinderats wegen Einführung einer Bettensteuer als angeblich untragbare Belastung für Hotelgewerbe und Gäste, während der Mehrbelastung für Familien durch erhöhte Entgelte für das Schulesen bedenkenlos zugestimmt wird. Da es keine Indizien gibt, dass die Bettensteuer zu Umsatzeinbußen führt, jedoch zusätzliche Verpflegungskosten für viele Eltern zum ernsthaften Problem werden, sind für die Fraktionsmitglieder die Prioritäten klar: Betreuung, Bildung und Ausbildung müssen für alle Kinder und Heranwachsenden unabhängig von ihrer sozialen Situation gewährleistet sein. Eltern dürfen durch den Schulbesuch ihrer Kinder nicht in finanzielle Nöte geraten. Das ist ein wichtiger Bestandteil der sozialen Gerechtigkeit, für die LI.PAR.Tie. neben Klima- und Tierschutz entschieden einsteht.

Fraktion LI.PAR.Tie.
(DIE LINKE, Die PARTEI, Tierschutzpartei)
Rathaus E 5, 68159 Mannheim
1. OG, Zimmer 127
Tel. (0621) 293 9585
info@lipartie.de
www.lipartie.de

Kommunale Wärmeplanung

SPD befürwortet mehr Fernwärmeversorgung in Mannheim

Fraktion im Gemeinderat
SPD

Um die Mannheimer Wärmewende und damit eine klimaneutrale Wärmeerzeugung zu erreichen, ist die Kommunale Wärmeplanung der strategische und konzeptionelle Kompass für die Planungen auf diesem Weg. Bis 2040 soll eine vollständige Dekarbonisierung der Wärmebedarfe erreicht sein. In der heutigen Sondersitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik hat der Gemeinderat die Beschlussvorlage zur Kommunalen Wärmeplanung vorbesprochen.

Alle Haushalte sollen zeitnah ein nicht verpflichtendes Angebot erhalten. Die Dekarbonisierungsperspektive sieht zum Beispiel als zentrale Optionen den Anschluss ans Fernwärmenetz oder dezentrale Lösungen wie Wärmepumpen vor.

Uns als SPD ist es wichtig, dass die Fernwärmeversorgung in Mannheim, die aktuell bei 60 Prozent liegt, weiter verdichtet wird. Das aktuelle Ziel insgesamt 75 Prozent der Haushalte mit Fernwärme zu versorgen bedeutet 10.000 zusätzliche Hausanschlüsse für Mannheim. Die enge Abstimmung mit der MVV Energie ist hierbei unabdingbar.



Reinhold Götz, Fraktionsvorsitzender der SPD im Mannheimer Gemeinderat und Dr. Bernhard Boll, energiepolitischer Sprecher der SPD im Mannheimer Gemeinderat.

Dennoch gibt es für den energiepolitischen Sprecher der SPD im Mannheimer Gemeinderat, Dr. Bernhard Boll, noch zusätzliches Potential für den Ausbau: „Wir erwarten, dass der Anteil der Haushalte, die mit Fernwärme versorgt werden, weiter erhöht werden kann - die 75 Prozent sind zwar ambitioniert, können aber dennoch nicht das endgültige Ausbauziel sein. Zudem besteht die Gefahr, mögliche soziale Schräglagen zu verstärken. Denn leider wird in Gebieten, in denen bereits Leitungen in nächster Nähe vorhanden sind, wie beispielsweise Waldhof-West und Waldhof-Ost, aber auch im

Süden auf der Rheinau, nur bei größerer Nachfrage ein Anschluss angeboten.“

Der Fraktionsvorsitzende der SPD im Mannheimer Gemeinderat, Reinhold Götz, bemängelt in diesem Zusammenhang den Planungsprozess der Stadtverwaltung: „Es wäre wünschenswert gewesen den Gemeinderat proaktiv und früher einzubinden als geschehen. Gerade wenn dessen Mitwirkung und Zustimmung zur Planung erforderlich ist. Vor allem aber die Bürgerinnen und Bürger müssen wir auf diesem Weg dringend mitnehmen. Daher begrüßen wir die geplanten Informationsveranstaltungen. Nicht zuletzt steht die Zukunft der hochqualifizierten Beschäftigten des GKM im Raum, die wir dringend weiterhin einbinden müssen.“

Die endgültige Entscheidung über die Beschlussvorlage fällt am 12.3. der Gemeinderat.

Haben Sie Anregungen oder Fragen? Meldden Sie sich gerne per Email: spd@mannheim.de oder Telefon: 0621/293-2090.

Rechtlicher Hinweis

Die Fraktionen, Gruppierungen und Einzelstadträtinnen bzw. Einzelstadträte übernehmen die inhaltliche Verantwortung für ihre Beiträge.

Nie wieder ist jetzt!

Fraktion im Gemeinderat
GRÜNE

Was im Januar durch die journalistische Arbeit von Correctiv ans Tageslicht kam, ist nicht wirklich neu. Die menschenverachtenden Pläne hinter dem Titel „Remigration“ spiegeln sich in vielen völkischen Äußerungen von AfD-Politiker*innen wider. Die Enthüllungen des rechtsradikalen Treffens waren aber dennoch wichtig und haben die Gesellschaft wachgerüttelt.

Die AfD-Fraktion im Gemeinderat blieb in dieser zu Ende gehenden Wahlperiode unwirksam. Neben oft sehr bedenklichen Anträgen und Anfragen fiel sie vor allem durch Uninformiertheit und ein chaotisches Abstimmungsverhalten auf. Bekanntermaßen hat diese Partei es zur Strategie gemacht, sich als „normaler Bestandteil“ des politischen Spektrums zu verkaufen. Zu normalisieren, was grenzüberschreitend und menschenfeindlich ist. Aber demokratisch gewählt zu sein ist eben noch kein demokratisches Handeln. Anträge wie das Kürzen von Integrationsprogrammen und notwendigen Unterkünften für Geflüchtete, das Streichen von Geldern für kulturelle und soziale Einrichtungen oder fragwürdige Anfragen zur Legitimation des Migrationsbeirates waren nur einige der Versuche einer durch



Gerhard Fontagnier, Sprecher gegen Rassismus

Steuergeldern finanzierten Fraktion, deren Mitglieder in derselben Partei sind, wie der Faschist Höcke oder der völkische Hetzer und EU-Spitzenkandidat Krahn und sich weder von der rechtsradikalen AfD-Riege distanzieren noch ihr angebliches „gemäßigt sein“ durch Austritte belegen.

Für die Kommunalpolitik sind solche Politikvertreter*innen eine große Gefahr. Bei alledem, was in den kommenden Jahren in der Stadt strukturell und sozial getan werden muss, dürfen Blockierer*innen und An-

hänger*innen einer Welt- und Wertevorstellung, die unsere Vorfahren grausam miterleben mussten, keinen Einfluss bekommen. Sie dürfen auch nicht bei Abstimmungen das „Zünglein an der Waage“ werden.

Ja, wir in der Kommunalpolitik ehrenamtlich Aktiven müssen lernen, besser zu erklären, besser zu kommunizieren und klarer zu entscheiden. Die Stadtgesellschaft erwartet das.

Seit 1607 kommen Menschen von überall her nach Mannheim und haben aus dem Dorf eine Stadt gemacht. Sie alle haben mit ihren Erfahrungen und Lebenseinstellungen unsere Stadt geformt und ihre Entwicklung beeinflusst. Die Gesellschaft unserer Stadt ist die Summe aller, die hier leben. Das läuft natürlich nicht immer reibungslos und bringt Herausforderungen mit sich. Dies aber darf niemals zu Ausgrenzungen führen.

Wir sind alle verschieden und doch vor dem Grundgesetz gleich. Uns eint die Demokratie als gemeinsames Wertesystem.

Gerhard Fontagnier,
Sprecher gegen Rassismus
GRÜNE Gemeinderatsfraktion

Haben Sie Interesse an weiteren Informationen? Sie finden uns im Rathaus E 5, 68159 Mannheim und erreichen uns telefonisch unter 0621-293 9403, per Mail unter grue@mannheim.de sowie im Internet unter www.gruene-fraktion-mannheim.de

Neue Angebote in SeniorenTreffs
Friedrichsfeld und Feudenheim

Ab sofort gibt es neue Angebote im SeniorenTreff Friedrichsfeld, nämlich den Offenen Treff mit Kaffeeklatsch immer mittwochs von 13 bis 16 Uhr und die IT-Sprechstunde immer donnerstags von 10 bis 13 Uhr. Die IT-Sprechstunden sind fürs Handy (IOS oder Android) und fürs Tablet (Apple oder Windows) sowie Einzelfallhilfe bei Problemen oder Neueinrichtung (NUR mit Termin). Fragen und Anmeldungen: Sandra Thiele, sandra.thiele@mannheim.de, 0621/478408, Veranstaltungsort: SeniorenTreff Friedrichsfeld, Neudorfstraße 24.

Immer donnerstags von 13.30 bis 16 Uhr bietet der SeniorenTreff Feudenheim einen Offenen Treff mit Kaffeeklatsch. Außerdem besteht die Möglichkeit, zur gleichen Zeit Schach und Skat zu spielen, wozu neue Mitspielerinnen und Mitspieler immer willkommen sind. Das Angebot findet wöchentlich statt, außer am zweiten Donnerstag im Monat. Fragen und Anmeldungen: Sandra Thiele, sandra.thiele@mannheim.de, 0621/798410, Veranstaltungsort: SeniorenTreff Feudenheim, Neckarstraße 11.

STIMMEN AUS DEM GEMEINDERAT

Universitätsmedizin
Mannheim, es geht voranFraktion im Gemeinderat
FW-ML

Die Universitätsmedizin Mannheim (UMM) ist wesentlich für die Daseinsvorsorge der Mannheimer Bevölkerung, sie ist außerdem einer der größten Arbeitgeber der Stadt. Es besteht eine doppelte Trägerschaft. Die Patientenversorgung wird durch die Stadt Mannheim garantiert, die Fakultät befindet sich in der Trägerschaft des Landes. Die finanzielle Situation aller deutschen Krankenhäuser ist schwierig bis dramatisch.

Auch die Universitätsmedizin Mannheim ist davon betroffen. Das Universitätsklinikum in Mannheim wird als einziges Klinikum in Baden-Württemberg nicht voll vom Land finanziert. Die jährlichen Defizite in zweistelliger Millionenhöhe müssen daher von der Stadt Mannheim ausgeglichen werden, was eine Belastung des Haushalts der Stadt Mannheim darstellt, die auf die Dauer nicht getragen werden kann. Seit Jahren gibt es Bemühungen, das Land mit ins Boot zu nehmen. Im Koalitionsvertrag hat das Land eine Garantie für den weiteren Bestand des Universitätsmedizinstandort Mannheim gegeben.

Durch ein Zusammengehen der beiden Klinika wird eine deutliche Stärkung des Gesundheits- und Wissenschaftsstandorts der Metropolregion angepeilt. Dazu bedarf es einer Reorganisation. Nach langen und schwierigen Verhandlungen haben sich die beteiligten Parteien auf die Bildung eines Verbunds zwischen der Universitätsmedizin Mannheim und der Universitätsmedizin Heidelberg geeinigt.

Wegen der Fragen der möglichen wirt-



Stadtrat Prof. Dr. Achim Weizel

schäftlichen Dominanz müssen derartige wirtschaftliche Zusammenschlüsse vom Kartellamt überprüft werden. Hier ist jetzt erfreulicherweise ein Durchbruch gelungen. Die aufwendig erhobenen Unterlagen zu diesem Vorgang sind jetzt beim Kartellamt eingereicht. Sollte, wie erhofft, die Prüfung positiv abgeschlossen werden, wird mit einer Dauer von 4-5 Monaten gerechnet, kann endlich konkret über den Verbund und damit über die Beteiligung des Landes verhandelt werden. Für die Sicherung der Zukunft der Universitätsmedizin Mannheim ist dies eine wichtige Etappe.

Die ML begrüßt die derzeitige Entwicklung und hofft auf einen positiven Abschluss des Verfahrens.

Ihre Meinung interessiert uns. Wir sind für Sie erreichbar unter der Rufnummer 0621 293-2502 oder per E-Mail an ML@mannheim.de

AfD-Fraktion lehnt
Straßenumbenennungen ab

Nach Rheinau Süd drohen auch in Schönau neue Straßennamen



AfD-Fraktion: Bernd Siegholt, Ulrich Lehnert, Jörg Finkler, Rüdiger Ernst

Fraktion im Gemeinderat
AFD

Seit Jahren ärgern sich die Bewohner in Rheinau-Süd über die geplanten und im vergangenen Jahr beschlossenen Straßenumbenennungen – und das völlig zu Recht. Die Umbenennungen sind nicht nur völlig unnötig, sie bereiten den Anwohnern und Gewerbetreibenden viel Aufwand und Kosten für die Änderung und Umschreibung privater und geschäftlicher Daten, auch wenn ein Teil der Kosten von der Stadt, also dem Steuerzahler, übernommen werden sollen.

Die AfD hat daher als einzige Fraktion im Gemeinderat gegen die Umbenennung in Rheinau Süd gestimmt. Es hätte unserer Meinung nach vollkommen gereicht, die erläutern-

den Zusatzschilder beizubehalten, wie es bereits in anderen Städten erfolgreich praktiziert wird. Doch leider konnten wir uns nicht gegen die Mehrheit im Gemeinderat durchsetzen.

Zur Schadensbegrenzung haben wir den Antrag eingebracht, ausschließlich die betroffenen Anwohner über die neuen Straßennamen abstimmen zu lassen. Aber auch in diesem Punkt haben wir keine Unterstützung im Gemeinderat erhalten.

Jetzt gibt es Pläne, auch im Mannheimer Norden eine Straße umzubenennen: Diesmal trifft es die Johann-Schütte Straße in Schönau. Diese Umbenennung lehnen wir als AfD-Fraktion ebenfalls ab, Zusatzschilder mit Informationen zur Person würde den betroffenen Anwohnern auch hier unnötigen Ärger und Kosten ersparen.

Kontakt: AfD-Fraktion im Gemeinderat: afd@mannheim.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Mannheim finden Sie unter www.auftragsboerse.de. Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenfrei abrufen.



Bereich: Bauverwaltung und Denkmalschutz

Öffentliche Bekanntmachung

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Bezirksbeirats Feudenheim
Mittwoch, 28.02.2024, 19:00 Uhr
Saal der Kultur- und Sporthalle
Spessartstraße, 68259 Mannheim

Tagesordnung:

- Umgestaltung Spielplatz Feldstraße - mündlicher Bericht
- BUGA2023 - Rückblick und Ausblick - mündlicher Bericht
- Schulkindbetreuung - mündlicher Bericht
- Stadtbezirksbudget - mündlicher Bericht über die Verwendung der Mittel
- Anfragen / Verschiedenes

Öffentliche Bekanntmachung

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bildung und Gesundheit, des Schulbeirates und des Jugendhilfeausschusses
am Donnerstag, den 29.02.2024 um 16:00 Uhr
im Ratsaal, Stadthaus N 1,
68161 Mannheim
Die Sitzung kann direkt vor Ort mitverfolgt werden. Hinweise zum Livestream finden Sie unter www.mannheim-videos.de

Tagesordnung:

Themenbereich: Schule, Bildung und Gesundheit (Tagesordnungspunkte 01.00 - 04.00)

- Waldschule - Maßnahmenbeschluss zum vorgezogenen Ersatzneubau „C-Bau“ sowie der Containerstellung für den Interim
- Gerhart-Hauptmann-Schule hier: Maßnahmenbeschluss für die Erweiterung der Mensa
- Investitionsprogramm Ganztagsausbau - Inanspruchnahme
- Eberhard-Gothein-Schule hier: Maßnahmenbeschluss für die Sicherstellung des ersten baulichen Rettungsweges und die Herstellung eines zweiten baulichen Rettungsweges
- Maßnahmengenehmigung Beförderungstouren für Schüler*innen und Schulkinder-gartenkinder ab dem Schuljahr 2024/2025
- Themenbereich: Jugendhilfe (Tagesordnungspunkte 05.00 - 10.00)
- Direkteinstieg Kita – Das neue Ausbildungsprogramm für Quereinsteiger*innen
- Workshop Personalgewinnung und -bindung von Fachkräften in Kindertageseinrichtungen (V584/2021) – Eine Umsetzungsbilanz
- Gesundheitliche Chancengleichheit von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Stadtteilen Hochstätt und Rheinau: Vorstellung des Projektes „ParTado“ (Partizipation Adoleszenten)
- Information zu Anfeindungen in Schulen und weiteren Einrichtungen gegenüber Mitarbeitenden im Rahmen von Angeboten der Jugendhilfe
- Ausbau des vorschulischen Kinderbetreuungsangebots: Investive Förderung des Kinderhaus-Projekts des „TSV Mannheim Hockey e.V.“ auf dem Grundstück „Josef-Buß-jägerweg 4“ im Stadtbezirk Schwetzingenstad/Oststadt
- Ausbau der vorschulischen Kinderbetreuung: Investive Förderung von Naturkindergärten in den Stadtbezirken Neckarau, Sandhofen und Waldhof

Vorliegende Anträge und Anfragen

- Zusammenhalten: Hortschließungen in Neckarau/Neckarstadt
Anfrage der SPD
- Naturkindergarten in Mannheim-Wallstadt als Interimslösung angehen
Antrag der FDP / MfM
- Junge Menschen stärken: Naturkindergarten auf dem Gelände des Reitvereins Vogelstang/Wallstadt
Antrag der SPD
- [Reg.Nr.391.01] Zukunft schaffen: Errichtung von Naturkindergärten auf Spinelli, im Luisenpark und im Herzogenriedpark prüfen
Antrag der SPD
- 14.1 Nutzung des „Jugendzentrum in Selbstverwaltung Friedrich Dürr e.V.“ (JUZ) von Linksextremisten
Anfrage der AfD
- Abfrage des Quorums für Anträge nach § 14 Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Mannheim ohne Aussprache
- Anfragen
- Anregungen und Mitteilungen an die Verwaltung

Öffentliche Bekanntmachung des Verbandes Region Rhein-Neckar über die Offenlage zur Aufstellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Hier: Öffentliche Auslegung zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Personen des Privatrechts gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 6 Abs. 3, 4 und § 10 Abs. 1 LPiG Rheinland-Pfalz

Die Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar hat in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2023 die Durchführung des Beteiligungsverfahrens und der Offenlage zum Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar beschlossen.

Nach § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 6 Abs. 4 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (über Verweis aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet) ist der Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht öffentlich auszulegen.

Die Planunterlagen werden vom 5. März 2024 bis einschließlich 29. April 2024 an folgenden Stellen ausgelegt und können dort während der genannten Zeiten eingesehen werden:

- **Stadt Mannheim**, Technisches Rathaus, Stadtmodell Zone 1, 1. OG, Glücksteinallee 11, 68163 Mannheim, Mo - Fr 8.00 bis 18.00 Uhr

- **Verband Region Rhein-Neckar**, M 1, 4-5, 68161 Mannheim, EG/Empfangsbereich, Mo - Do 8:30-16:00 Uhr; Fr 8:30-13:00 Uhr.

Gleichzeitig werden die Unterlagen im Internet unter www.m-r-n.com/photovoltaik digital zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Anregungen zum Planentwurf können bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist

beim Verband Region Rhein-Neckar wie folgt vorgebracht werden:

- schriftlich an: Verband Region Rhein-Neckar, M 1, 4-5, 68161 Mannheim oder

- elektronisch an: Photovoltaik.Beteiligung@vrrn.de

- ergänzend werden die Planunterlagen auch über eine Online-Beteiligungsplattform des Verbandes Region Rhein-Neckar unter <https://beteiligung-regionalplan.de/vrrn-photovoltaik> bereitgestellt, auf der Anregungen unmittelbar digital abgegeben werden können.

Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Datenschutzhinweis:

Die im Verfahren zum Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar angegebenen personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. Art. 3 Abs. 2 Staatsvertrag Rhein-Neckar unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der DSGVO sowie des Bundesdatenschutzgesetzes und des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg erhoben und verarbeitet. Nähere Informationen hierzu und zu den Rechten nach Art. 15 ff DSGVO finden Sie in den Datenschutzhinweisen des Verbandes Region Rhein-Neckar unter www.m-r-n.com/regionalplanaenderung-datenschutz.

Verband Region Rhein-Neckar

Mannheim, 22.02.2024

gez. Stefan Dallinger

Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung des Verbandes Region Rhein-Neckar über die Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Hier: Öffentliche Auslegung zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Personen des Privatrechts gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 6 Abs. 3, 4 und § 10 Abs. 1 LPiG Rheinland-Pfalz

Die Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar hat in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2023 die Durchführung des Beteiligungsverfahrens und der Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar beschlossen.

Nach § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 6 Abs. 4 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (über Verweis aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet) ist der Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht öffentlich auszulegen.

Die Planunterlagen werden vom 5. März 2024 bis einschließlich 29. April 2024 an folgenden Stellen ausgelegt und können dort während der genannten Zeiten eingesehen werden:

- **Stadt Mannheim**, Technisches Rathaus, Stadtmodell Zone 1, 1. OG, Glücksteinallee 11, 68163 Mannheim, Mo - Fr 8.00 bis 18.00 Uhr

- **Verband Region Rhein-Neckar**, M 1, 4-5, 68161 Mannheim, EG/Empfangsbereich, Mo - Do 8:30-16:00 Uhr; Fr 8:30-13:00 Uhr.

Gleichzeitig werden die Unterlagen im Internet unter www.m-r-n.com/windenergie digital zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Anregungen zum Planentwurf können bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist

beim Verband Region Rhein-Neckar wie folgt vorgebracht werden:

- schriftlich an: Verband Region Rhein-Neckar, M 1, 4-5, 68161 Mannheim oder

- elektronisch an: Windenergie.Beteiligung@vrrn.de

- ergänzend werden die Planunterlagen auch über eine Online-Beteiligungsplattform des Verbandes Region Rhein-Neckar unter <https://beteiligung-regionalplan.de/vrrn-windenergie> bereitgestellt, auf der Anregungen unmittelbar digital abgegeben werden können.

Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Datenschutzhinweis:

Die im Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar angegebenen personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. Art. 3 Abs. 2 Staatsvertrag Rhein-Neckar unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der DSGVO sowie des Bundesdatenschutzgesetzes und des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg erhoben und verarbeitet. Nähere Informationen hierzu und zu den Rechten nach Art. 15 ff DSGVO finden Sie in den Datenschutzhinweisen des Verbandes Region Rhein-Neckar unter www.m-r-n.com/regionalplanaenderung-datenschutz.

Verband Region Rhein-Neckar

Mannheim, 22.02.2024

gez. Stefan Dallinger

Verbandsvorsitzender

Satzung für den „Zweckverband BioEnergie“

im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 137, 142);

Präambel

Die Stadt Heidelberg und die Stadt Mannheim kooperieren seit langem auf vertraglicher Grundlage im Zusammenhang mit der Verwertung von Bioabfällen. Für die Zukunft soll diese Zusammenarbeit durch Gründung eines Zweckverbands vertieft und gesichert werden. Der Zweckverband soll Aufgaben der Bioabfallverwertung aus dem Entsorgungsgebiet der jeweiligen Mitglieder übernehmen und Betreiber des bestehenden Kompostwerks in Wieblingen werden. In den Zweckverband sollen weitere Mitglieder aufgenommen werden können. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Beteiligten Folgendes:

I. Allgemeine Bestimmungen § 1

Name, Sitz und Verbandsgebiet

- Der Zweckverband hat den Namen „Zweckverband BioEnergie“.
- Der Zweckverband hat seinen Sitz in Heidelberg.
- Das Verbandsgebiet und der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbands erstrecken sich auf das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 2

Verbandsmitglieder

Mitglieder des Zweckverbands sind

- die Stadt Heidelberg
- die Stadt Mannheim.

Der Zweckverband kann weitere Mitglieder aufnehmen.

§ 3

Aufgaben des Zweckverbands

- Der Zweckverband hat die Aufgabe der Verwertung von Bioabfällen gemäß § 3 Abs. 7 KrWG mit Ausnahme von Landschaftspflegeabfällen gemäß § 3 Abs. 7 Nr. 2 KrWG. Mit Gründung des Zweckverbands gehen diese Aufgaben nach § 20 Abs. 1 KrWG, § 6 Abs. 1 LKreiWiG gemäß § 4 Abs. 1 GKZ auf den Zweckverband über.
- Zur Erfüllung seiner Aufgaben schließt der Zweckverband einen Erbaurechtsvertrag mit der Stadt Heidelberg über das bestehende Kompostwerk in Wieblingen. Der Zweckverband wird dadurch Betreiber des Kompostwerks. Weitere zum Betrieb des Kompostwerks erforderliche bewegliche Gegenstände wird der Zweckverband selbst erwerben.
- Das Recht zur Berechnung und Festsetzung von Gebühren sowie zum Erlass von Satzungen über den Anschluss- und Benutzungszwang und über die Erhebung von Abgaben verbleibt bei den einzelnen Mitgliedern des Zweckverbands.
- Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen und schließt im Rahmen seiner Aufgaben die entsprechenden Verträge. Er kann alle Maßnahmen ergreifen, die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendig sind, sie fördern oder ergänzen. Der Zweckverband kann gemäß § 21 Abs. 1 GKZ weitere Aufgaben für alle Verbandsmitglieder erfüllen oder durchführen.
- Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Er erstrebt keinen Gewinn.

II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung

§ 4

Anwendung des Eigenbetriebsrechts

Auf die Verfassung und Verwaltung des Zweckverbands finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften Anwendung, soweit diese Satzung nichts Abweichendes festlegt.

§ 5

Organe des Zweckverbands

- Organe des Zweckverbands sind
 - die Verbandsversammlung,
 - der Verbandsvorsitzende.
 Zusätzlich bestellt der Zweckverband zwei Verbandsgeschäftsführer.
- Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und aus dieser Satzung nichts Anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeinderat, auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Bürgermeister und auf die Verbandsgeschäftsführer die Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes über den Betriebsleiter sinngemäß anzuwenden.

§ 6

Zusammensetzung und Aufgaben der Verbandsversammlung

- Die Verbandsversammlung besteht aus je sechs Vertretern eines jeden Verbandsmitglieds, also zwölf Mitgliedern insgesamt. Gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1, 1. Halbsatz GKZ wird jede Gemeinde in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister vertreten. Die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder werden jeweils vom Gemeinderat gewählt.

(2) Im Fall der Verhinderung tritt nach § 13 Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz GKZ an Stelle der Bürgermeister ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter nach § 53 Abs. 1 GemO. Für die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder wählen diese jeweils Stellvertreter.

(3) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbands. Sie legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbands fest. Die Verbandsversammlung entscheidet in der ihr durch Gesetz oder in dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.

(4) Die Verbandsversammlung ist für Beschlussfassungen zuständig, sofern diese Satzung nichts Anderes bestimmt. Insbesondere ist sie zuständig für die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:

- Änderungen dieser Zweckverbandsatzung,
- Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
- Erläss, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
- Festsetzung einer Satzung über Aufwandsentschädigungen, Tagegelder und Reisekosten für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Organe des Zweckverbands,
- die allgemeine Festsetzung von Tarifen, soweit keine Umlagen oder Gebühren geregelt sind,
- den Erlass von Benutzungsordnungen,
- Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des fünfjährigen Finanzplans,
- Festsetzung der Umlagen,
- Aufnahme von Darlehen und Gewährung von Darlehen an die Verbandsmitglieder,
- Erläss von Geschäftsordnungen, soweit nicht kraft Gesetzes eine andere Zuständigkeit vorgeschrieben ist,
- Beteiligungen an anderen Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts,
- Bestimmung eines Abschlussprüfers für die Jahresabschlussprüfung anstelle oder zusätzlich zu der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 11 Abs. 3,
- Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts,
- Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsgeschäftsführer,
- Bestellung und Abberufung der Verbandsgeschäftsführer,
- Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Zweckverbands,
- die Anstellung und Entlassung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 9 TVöD und von Beamten ab Besoldungsstufe A 10,
- die Entsendung weiterer Vertreter in die Gesellschafterversammlung oder andere Unternehmensorgane von Beteiligungsunternehmen, an denen der Zweckverband beteiligt ist,
- Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbands,
- Grundsatzentscheidungen über die Verbandsgeschäftsführung, die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbands,
- Entscheidung über Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
- sonstige Angelegenheiten, die für den Zweckverband von grundsätzlicher oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind.

(5) Sonstige wichtige Angelegenheiten des Zweckverbands sind insbesondere

- die Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplans einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, sofern der Aufwand 300.000,-- Euro übersteigt,
- die Bewilligung erfolgsgefährdender Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind und 30.000,-- Euro oder 20 % des Einzelansatzes bzw. vergleichbarer Einzelansätze übersteigen,
- die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben im Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm, sofern sie mehr als 300.000,-- Euro betragen,
- die Entscheidung über die Planung und die Ausführung von Bauvorhaben, die Genehmigung der Baunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung, wenn die Gesamtkosten im Einzelfall mehr als 300.000,-- Euro betragen,
- der Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbands, sofern diese im Einzelfall mehr als 15.000,-- Euro betragen,
- der Erlass und die Niederschlagung von Forderungen des Zweckverbands von mehr als 15.000,-- Euro im Einzelfall,
- die Stundung von Forderungen über eine Frist von zwölf Monaten hinaus, soweit es sich im Einzelfall um einen Betrag von mehr als 40.000,-- Euro handelt,
- die Aufnahme von Krediten und die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, über 500.000,-- Euro im Einzelfall,
- die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie die Entscheidung über Rechtsgeschäfte im Sinne von § 88 Abs. 3 GemO,
- der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung des Vermögens von mehr als 300.000,-- Euro im Einzelfall,
- der Abschluss und die Aufhebung von Pacht-/Miet-/Leasingverträgen ab einem jährlichen Pacht-/Miet-/Leasingwert von 60.000,-- Euro,
- die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als 60.000,-- Euro beträgt,
- der Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis des Zweckverbands mehr als 30.000,-- Euro beträgt,
- die Bewilligung von im Wirtschaftsplan nicht einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen, wenn der Wert im Einzelfall mehr als 2.500,-- Euro beträgt,
- die Erteilung von Weisungen – soweit ein Weisungsrecht gegeben und rechtlich zulässig ist – an die Vertreter des Zweckverbands in Organen von Beteiligungsunternehmen, an denen der Zweckverband beteiligt ist.

(6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(7) Auf Vorschlag des Verbandsvorsitzenden kann die Verbandsversammlung Sachverständige und sachkundige Gäste zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuzuziehen; diese haben kein Stimmrecht.

§ 7

Geschäftsgang

- Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung sind rechtzeitig durch den Zweckverband in der von ihm vorgesehenen Form öffentlich bekanntzumachen. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Verbandsmitglied dies unter Angabe eines Verhandlungsgegenstands beantragt, der zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehört.
- Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden gemäß § 15 Abs. 3, 1. Halbsatz GKZ mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist. Jedes Verbandsmitglied hat eine der Zahl seiner Vertreter entsprechende Stimmenzahl. Die Stimmabgabe erfolgt durch den/die jeweiligen Vertreter des Verbandsmitglieds. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.
- Über die Sitzungen der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Verbandsvorsitzenden, den Schriftführer und einen weiteren Vertreter der Verbandsversammlung, der an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung binnen eines Monats zur Kenntnis zu bringen.
- Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmen des Zweckverbands vertreten ist.
- Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung die für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.
- Sitzungen der Verbandsversammlung können entsprechend § 37a GemO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.
- An den Sitzungen der Verbandsversammlung nehmen die Verbandsgeschäftsführer mit beratender Stimme teil.
- An den Sitzungen der Verbandsversammlung können zu einzelnen Tagesordnungspunkten auf Einladung durch den Verbandsvorsitzenden sachkundige Dritte beratend teilnehmen.
- Sofern in dieser Satzung Wertgrenzen definiert sind, verstehen sich diese ohne Umsatzsteuer.

§ 8

Verbandsvorsitzender

- Der Verbandsvorsitzende sowie der stellvertretende Verbandsvorsitzende werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, so endet auch sein Amt. Die Verbandsversammlung hat für die Restdauer der Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen.
- Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet die Beschlüsse vor.
- Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband in allen Angelegenheiten, soweit nicht ein Verbandsgeschäftsführer gemäß § 9 Abs. 5 den Zweckverband vertritt.
- Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für die Bediensteten des Zweckverbands.

Fortsetzung auf Seite 5

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- (5) Bis zur ersten Wahl des Verbandsvorsitzenden nimmt Herr Professor Doktor Würzner dessen Aufgaben wahr. Hierunter fällt auch die erstmalige Einberufung der Verbandsversammlung.
- (6) In dringenden Angelegenheiten des Zweckverbands entscheidet der Verbandsvorsitzende nach vorheriger Anhörung der Verbandsgeschäftsführer an Stelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verbandsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

§ 9

Verbandsgeschäftsführer

- (1) Zur fachgemäßen Erledigung der Geschäfte hat die Verbandsversammlung einen kaufmännischen und einen technischen Verbandsgeschäftsführer zu bestellen, die Betriebsleiter im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes sind. Die Geschäftsverteilung zwischen den beiden Verbandsgeschäftsführern regelt der Verbandsvorsitzende mit Zustimmung der Verbandsversammlung durch eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Verbandsgeschäftsführer erledigen in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Ihre Zuständigkeit ergibt sich dabei insbesondere aus § 6 Abs. 5.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführer haben den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbands rechtzeitig zu unterrichten.
- (4) Die Verbandsgeschäftsführer haben insbesondere zu berichten
- regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Finanzplans,
 - unverzüglich, wenn unabweisbare, erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Wirtschaftsplan abgewichen werden muss,
 - unverzüglich, wenn Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Wirtschaftsplans erheblich sind, zu leisten oder sonst in erheblichem Umfang vom Wirtschaftsplan abzuweichen ist.
- (5) Die Verbandsgeschäftsführer vertreten den Zweckverband im Rahmen ihrer Aufgaben. Sie können Bedienstete des Zweckverbands in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann ein Verbandsgeschäftsführer rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.

III. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

§ 10

Bedienstete des Zweckverbands

- (1) Der Zweckverband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten einstellen. Die Bediensteten können hauptamtliche Beamte sein.
- (2) Der Zweckverband kann sich auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel von Verbandsmitgliedern oder Dritter bedienen.
- (3) Der Zweckverband tritt dem kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg und dem kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg bei.

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbands erfolgen auf Grundlage des Handelsgesetzbuchs entsprechend der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB).
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den Bestimmungen des dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs aufzustellen und zu prüfen. Der Jahresabschluss wird entsprechend § 16 Abs. 2 EigBG durch das örtliche Rechnungsprüfungsamt desjenigen Mitglieds geprüft, welches nicht den Verbandsvorsitzenden stellt. Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass anstelle oder zusätzlich zu der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt ein Wirtschaftsprüfer den Jahresabschluss prüft.

- (4) Die Prüfung des Jahresabschlusses ist auch auf den Prüfungsgegenstand des § 53 Abs. 1 des Gesetzes über Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (HGrG) zu erstrecken. Den Verbandsmitgliedern stehen die Befugnisse gemäß §§ 54 ff. HGrG zu.
- (5) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, durch Einsicht in die Buchführung, in Belege und Verträge sowie durch örtliche Besichtigungen die Verwendung der Kostenbeteiligungen zu prüfen. Die Verbandsmitglieder können sich zur Ausübung dieses Prüfungsrechts eines qualifizierten Dritten bedienen.

§ 12

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

In einer Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit ist zu regeln, welche Entschädigungen die Vertreter der Verbandsmitglieder sowie der Verbandsvorsitzende und der stellvertretende Verbandsvorsitzende für ihre Tätigkeiten erhalten.

IV. Deckung des Finanzbedarfs

§ 13

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital des Zweckverbands beträgt 500.000 Euro.
- (2) Die Einzahlung des Stammkapitals erfolgt mittels Bareinlage durch jedes Verbandsmitglied zu gleichen Teilen.

§ 14

Deckung des Finanzbedarfs, Umlagen

- (1) Solange und soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen zur Deckung des verbleibenden Finanzbedarfs des Zweckverbands nicht ausreichen, kann der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern Umlagen erheben oder Darlehen aufnehmen.
- (2) Zur Deckung des nach Absatz 1 verbleibenden Finanzbedarfs aus dem Erfolgsplan erhebt der Zweckverband eine Betriebskostenumlage. Grundlage der Betriebskostenumlage bilden die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten im Sinne von § 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Bei der Bemessung der Betriebskostenumlage sind die Bestimmungen des KAG entsprechend anzuwenden, insbesondere § 14 und § 18 KAG.
- (3) Zur Deckung des nach Absatz 1 verbleibenden Finanzbedarfs aus Investitionstätigkeit des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm kann der Zweckverband anstelle der Inanspruchnahme von Darlehen eine Investitionsumlage erheben.
- (4) Der vom jeweiligen Verbandsmitglied an den Umlagen zu tragende Anteil bemisst sich nach Anhang 1, der Bestandteil dieser Verbandssatzung ist.
- (5) Die Umlage ist innerhalb eines Monats nach Anforderung zur Zahlung fällig.
- (6) Der Zweckverband ist dazu berechtigt, für die Abdeckung der von ihm zu leistenden Aufwendungen und Ausgaben Vorauszahlungen von den Verbandsmitgliedern anzufordern.
- (7) Die Höhe von Umlagen wird im Wirtschaftsplan für das Jahr vorläufig und im Jahresabschluss endgültig festgesetzt. Auf die Betriebskostenumlage sind monatliche Vorauszahlungen zum jeweiligen Monatsersten zu leisten. Solange der Wirtschaftsplan und die jeweilige Verbandsumlage noch nicht beschlossen sind, sind die Vorauszahlungsbeträge des Vorjahres weiter zu entrichten. Auf der Grundlage des Jahresabschlusses wird eine Abrechnung der Umlagen erstellt; Änderungen an der Höhe gegenüber den Vorauszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Feststellung des Jahresabschlusses auszugleichen.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 15

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Internet auf der Homepage des Zweckverbands unter www.zv-bioenergie.de. Die öffentlichen Bekanntmachungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbands während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kosten-

erstattung als Ausdruck erhältlich. Ausdrucke der öffentlichen Bekanntmachungen werden unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch zugesandt.

§ 16

Aufnahme weiterer Mitglieder

- (1) Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband kann von der Verbandsversammlung mit mindestens zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Aufnahme weiterer Mitglieder ist der Anhang 1 nach § 14 Abs. 4 entsprechend anzupassen. Der Zweckverband kann von dem neuen Mitglied die Zahlung eines Aufnahmegeldes verlangen. Die Höhe des Aufnahmegeldes orientiert sich an dem Nutzungsvorteil des neuen Mitglieds an der vorhandenen Infrastruktur sowie an dem von den übrigen Mitgliedern eingebrachten Stammkapital.

§ 17

Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Die Beschlussfassung über das Ausscheiden eines Mitgliedes kann nur einstimmig gefasst werden.
- (2) Ausscheidende Mitglieder haften für die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbands weiter. Ein Anspruch des ausscheidenden Mitglieds auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht.

§ 18

Auflösung des Zweckverbands

- (1) Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung aller Verbandsmitglieder aufgelöst werden. Die Auflösung des Zweckverbands bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Bei einer Auflösung fällt neben den Anlagen des Zweckverbands das nach Bereinigung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen den Verbandsmitgliedern entsprechend ihres Stimmanteils zu. Entsprechendes gilt in Bezug auf verbleibende Verbindlichkeiten. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung notwendigen Maßnahmen, u. a. auch über die Übernahme unkündbarer Beschäftigter des Zweckverbands. Bestimmungen über einen Heimfall des Kompostwerks bleiben dem Erbbaurechtsvertrag gemäß § 3 Abs. 2 vorbehalten.

§ 19

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Satzung für ein Zweckverbandsmitglied insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Regelungen dieser Satzung nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Auffüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Zweckverbandsmitgliedern angestrebten Zweck am nächsten kommt.

§ 20

Inkrafttreten der Verbandssatzung

Der Zweckverband entsteht zum 1. März 2024, frühestens aber am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Verbandssatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Mannheim, 22.02.2024

Christian Specht
Oberbürgermeister

15B001